

VERTRAG ZWISCHEN DER UDSSR UND DER POLNISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE SOWJETISCH-POLNISCHE STAATSGRENZE VOM 16. AUGUST 1945 (MOSKAU)

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR und der Präsident des Nationalrats der Polnischen Republik, von dem Wunsche beseelt, das Problem der Staatsgrenze zwischen der Sowjetunion und Polen im Geiste der Freundschaft und Verständigung zu lösen, haben beschlossen, zu diesem Zweck diesen Vertrag zu schließen, und haben als ihre Bevollmächtigten ernannt: [Namen];

die nach Austausch ihrer in gehöriger Form und in guter Ordnung befundenen Vollmachten über das Folgende Übereinstimmung erzielten:

Art. 1.

In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Krimkonferenz soll die Staatsgrenze zwischen der UdSSR und der Polnischen Republik an der Curzon-Linie entlang laufen; dabei sind in einigen Abschnitten Abweichungen von dieser Linie zugunsten Polens von 5 bis zu 8 km gemäß der anliegenden Karte im Maßstab 1:500 000 vorgesehen. Außerdem sollen zusätzlich an Polen fallen:

- a) Das östlich der Curzon-Linie belegene Gebiet bis zum Zapadny Bug und dem Fluß Solokija südlich der Stadt Krylow mit einer Abweichung zugunsten Polens von höchstens 30 km.
- b) Ein Teil des östlich der Curzon-Linie belegenen Gebietes des Bjalowiez-Forstes in dem Abschnitt Niemirow-Jalowka einschließlich Niemirow, Gainowka, Bjalowiez und Jalowka mit einer Abweichung zugunsten Polens von höchstens 17 km.

Art. 2.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 1 verläuft die Staatsgrenze zwischen der UdSSR und der Polnischen Republik an der folgenden Linie entlang: Von einem Punkt, der etwa beim Nullpunkt 6 km südwestlich der Quelle des Flusses San liegt, nordostwärts zur Quelle des Flusses San und sodann an der Mittellinie des Flusses San flußabwärts bis zu einem Punkt, der südlich der bewohnten Ortschaft Solina liegt, sodann östlich von Przemysl und westlich von Nowa Russka zum Fluß Solokija, weiter an den Flüssen Solokija und Zapadny Bug entlang in Richtung auf Niemirow-Jalowka, wobei auf polnischer Seite der im Artikel 1 erwähnte Teil des Gebietes des Bjalowiez-Forstes verbleibt, und von dort zum Schnittpunkt der Grenzen der Litauischen S. S. R., der Polnischen Republik und Ostpreußens, wobei Grodno auf russischer Seite verbleibt.

Das Abstecken der in diesem Artikel bezeichneten Grenze an Ort und Stelle wird durch eine gemischte sowjet-polnische Kommission erfolgen, deren Sitz Warschau sein wird und die mit ihrer Arbeit nicht später als 15 Tage nach dem Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden beginnen wird.

Art. 3.

Bis zur endgültigen Entscheidung der territorialen Fragen beim Friedensschluß soll der Teil der sowjet-polnischen Grenze, der an die Ostsee angrenzt, in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Berliner Konferenz an einer Linie entlang verlaufen, die von einem an der Ostküste der Danziger Bucht gelegenen Punkt, der auf der beiliegenden Karte

verzeichnet ist, ostwärts nördlich von Braunsberg-Goldap zu dem Punkt führt, an dem diese Linie auf die im Artikel 2 dieses Vertrages beschriebene Grenzlinie trifft.

Art. 4.

[Ratifikation, Schlußformel, Unterschriften]

[Quelle: Kraus, Herbert/ Heinze, Kurt (Hrsg.): Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945, Bonn 1953, Dokument Nr. 9.]